

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: 1A077
 Bezeichnung R.077 VOLL-WASCH SPEZIAL

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung DETERGENTE LAVATRICE

Erkannte Anwendungsgebiete	Industrielle	Gewerbliche	Verbraucher
Waschmittel	-	✓	-

Abgeratenene Anwendungsgebiete

Verwenden sie nicht für andere als die angegebenen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname DE.WA. S.R.L.
 Adresse VIA SALARINO, 4/A
 Standort und Land 37060 CASTEL D'AZZANO (VR)
 ITALIA
 Tel. +39 334 67 48 535
 Fax -

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
 Anschrift des Verantwortlichen:

sds@dewa.it
 Italia: DE.WA. SRL
 Austria: 1A HAFNER KG

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an

- ITALIA: Centro Antiveleni per il territorio italiano: Pavia 0382/24444; Milano 02/66101029; Bergamo 800 883300; Firenze 055/7947819; Roma Gemelli 06/3054343; Roma Umberto I 06/49978000; Napoli 081/7472870.
 - ÖSTERREICH: Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH, Tel. Nr. +43 1 406 43 43
 - DEUTSCHLAND: München (Bayern) / Giftnotruf und Mobiles Gegengift-Depot / Telefon 089 - 19 240
 - SCHWEIZ: Zürich / Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum / Telefon 145

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/830. Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

R.077 VOLL-WASCH SPEZIAL**Sicherheitsdatenblatt**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2H318
H315Verursacht schwere Augenschäden.
Verursacht Hautreizungen.**2.2. Kennzeichnungselemente**

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitshinweise:

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Enthält: BENZENESULFONIC ACID, C10-13-ALKYL DERIVS., SODIUM SALTS
 SILICIC ACID, SODIUM SALT
 NATRIUM METASILIKAT PENTAHYDRAT
 CARBONATO DI DISODIO, COMPOSTO CON PEROSSIDO DI IDROGENO (2:3)

Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Unter 5% Phosphonate, anionische Tenside, Seife, Poliacrilato
 Zwischen 5% und 15% nichtionische Tenside
 Zwischen 15% und 30% Bleichmittel auf Sauerstoffbasis

Enzyme, optische Aufheller

Duftstoffe

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

R.077 VOLL-WASCH SPEZIAL

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)
Natriumcarbonat		
CAS 497-19-8	$10 \leq x < 30$	Eye Irrit. 2 H319
CE 207-838-8		
INDEX 011-005-00-2		
Reg. Nr. 01-2119485498-19		
CARBONATO DI DISODIO, COMPOSTO CON PEROSSIDO DI IDROGENO (2:3)		
CAS 15630-89-4	$9 \leq x < 25$	Ox. Sol. 3 H272, Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318
CE 239-707-6		
INDEX -		
Reg. Nr. 01-2119457268-30		
SILICIC ACID, SODIUM SALT		
CAS 1344-09-8	$10 \leq x < 20$	Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335
CE 215-687-4		
INDEX -		
Reg. Nr. 01-2119448725-31-0029		
ALCOHOLS, C12-13- BRANCHED AND LINEAR, ETHOXYLATED (CAS: 160901-19-9)		
CAS 160901-19-9	$5 \leq x < 9$	Eye Irrit. 2 H319, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 3 H412
CE 931-954-4		
INDEX -		
NATRIUM METASILIKAT PENTAHYDRAT		
CAS 10213-79-3	$3 \leq x < 5$	Met. Corr. 1 H290, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H335
CE 229-912-9		
INDEX 014-010-00-8		
Reg. Nr. 01-2119449811-37		
BENZENESULFONIC ACID, C10- 13-ALKYL DERIVS., SODIUM SALTS		
CAS 68411-30-3	$3 \leq x < 5$	Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315
CE 270-115-0		
INDEX -		
Reg. Nr. 01-2119489428-22		
REACTION PRODUCT OF BENZENESULFONIC ACID, 4-C10- 13-SEC-ALKYL DERIVS. AND BENZENESULFONIC ACID, 4- METHYL- AND SODIUM HYDROXIDE		

R.077 VOLL-WASCH SPEZIAL**Sicherheitsdatenblatt**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

CAS - $1 \leq x < 3$ Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, Aquatic Chronic 3 H412

CE 932-051-8

INDEX -

Reg. Nr. 01-2119565112-48

Acido idrossietilidene -1,1-difosfonico, sale sodicoCAS 3794-83-0 $1 \leq x < 5$ Acute Tox. 4 H302, Eye Irrit. 2 H319

CE 223-267-7

INDEX -

Reg. Nr. 01-2119510382-52-XXXX

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****GEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wasserdampf.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND**

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**ALLGEMEINE ANGABEN**

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Es ist ein geeignetes System zur Erdung für Anlagen und Personen sicherzustellen. Augen- und Hautberührungen sind zu vermeiden. Pulver, Dämpfe bzw. Nebeln dürfen nicht inhaliert werden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Nach Gebrauch sind die Hände zu waschen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Aufbewahrung an gut belüftetem Ort, fern von Zündquellen. Gebinde sind dicht verschlossen aufzubewahren. Das Produkt in in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Erhitzung ist zu vermeiden. Gewaltige Stöße sind zu vermeiden. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhaltend, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****NATRIUMCARBONAT**

R.077 VOLL-WASCH SPEZIAL**Sicherheitsdatenblatt**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
Einatmung			10 mg/m3				10 mg/m3	

CARBONATO DI DISODIO, COMPOSTO CON PEROSSIDO DI IDROGENO (2:3)

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,035	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,035	mg/l
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,035	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	16,24	mg/l

**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
Einatmung							5 mg/m3	
hautbezogen	6,4 mg/cm2		6,4 mg/cm2		12,8 mg/cm2		12,8 mg/cm2	

SILICIC ACID, SODIUM SALT

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	7,5	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	1	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	348	mg/l

**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				0,8 mg/kg bw/d				
Einatmung								5,61 mg/m3
hautbezogen				0,8 mg/kg bw/d				1,59 mg/kg bw/d

METASILIKATNATRIUM

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	7,5	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	1	mg/l
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	7,5	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	1000	mg/l

**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Auswirkungen

Auswirkungen

R.077 VOLL-WASCH SPEZIAL**Sicherheitsdatenblatt**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Aussetzungsweg	bei Verbrauchern				bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				0,74 mg/kg bw/d				
Einatmung				1,55 mg/m3				6,22 mg/m3
hautbezogen				0,74 mg/kg bw/d				1,49 mg/kg bw/d

BENZENESULFONIC ACID, C10-13-ALKYL DERIVS., SODIUM SALTS

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,268	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,027	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	8,1	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	6,8	mg/kg
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,017	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	3,43	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	35	mg/kg

**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				0,425 mg/kg bw/d				
Einatmung			1,5	1,5 mg/m3			6	6 mg/m3
hautbezogen				42,5 mg/kg bw/d				85 mg/kg bw/d

REACTION PRODUCT OF BENZENESULFONIC ACID, 4-C10-13-SEC-ALKYL DERIVS. AND BENZENESULFONIC ACID, 4-METHYL- AND SODIUM HYDROXIDE

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,268	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,027	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	8,1	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	8,1	mg/kg
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,055	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	5,6	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	35	mg/kg

**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				0,425 mg/kg bw/d				
Einatmung				1,5 mg/m3				6 mg/m3
hautbezogen				42,5 mg/kg bw/d				85 mg/kg bw/d

R.077 VOLL-WASCH SPEZIAL**Sicherheitsdatenblatt**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Acido idrossietilidene -1,1- difosfonico, sale sodico

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,096	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,01	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	193	mg/kg
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	19,3	mg/kg
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	58	mg/l
Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)	5,3	mg/kg
Referenzwert für Erdenwesen	14	mg/kg

**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern			Auswirkungen bei Arbeitern		
	Lokale akute	System akute	System chronische	Lokale akute	System akute	System chronische
mündlich			2,4 mg/kg bw/d			
Einatmung			10 mg/m3	4,2 mg/m3		10 mg/m3
hautbezogen				24 mg/kg bw/d		48 mg/kg bw/d

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Nicht erforderlich, wenn das chemische Risiko nicht anders beurteilt worden ist.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Physikalischer Zustand	Pulver
Farbe	weiß
Geruch	floreale
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH-Wert	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn	Nicht verfügbar
Siedebereich	Nicht verfügbar
Flammpunkt	> 60 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen	Nicht verfügbar
Untere Entzündungsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Entzündungsgrenze	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Relative Dichte	810-925 g/l
Löslichkeit	löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	nicht als explosiv eingestuft, enthält keine explosiven Stoffe nach CLP Art. (14 (2))
Oxidierende Eigenschaften	Das Produkt ist keine oxidierende Substanz

9.2. Sonstige Angaben

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

METASILIKATNATRIUM

Wässrige Lösungen verhalten sich als: starke Basen. Korrodiert: Aluminium, Zink, Zinn, Aluminiumlegierungen, Zinklegierungen, Zinnlegierungen.

10.2. Chemische Stabilität

Angaben nicht vorhanden.

R.077 VOLL-WASCH SPEZIAL**Sicherheitsdatenblatt**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt kann auf Wasser stark reagieren.

METASILIKATNATRIUM

Reagiert heftig mit: Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. In die Behälter darf weder Feuchtigkeit noch Wasser eindringen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu toxikologischen WirkungenMetabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (Inhalativ) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

LD50 (Oral) der Mischung:

>2000 mg/kg

LD50 (Dermal) der Mischung:

R.077 VOLL-WASCH SPEZIAL**Sicherheitsdatenblatt**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

CARBONATO DI DISODIO, COMPOSTO CON PEROSSIDO DI IDROGENO (2:3)

LD50 (Oral) 893 mg/kg rat

LD50 (Dermal) > 2000 mg/kg rabbit

BENZENESULFONIC ACID, C10-13-ALKYL DERIVS., SODIUM SALTS

LD50 (Oral) 1080 mg/kg rat

LD50 (Dermal) > 2000 mg/kg rat

SILICIC ACID, SODIUM SALT

LD50 (Oral) 2800 mg/kg

LD50 (Dermal) > 5000 mg/kg

LC50 (Inhalativ) 18 mg/l/1h

METASILIKATNATRIUM

LD50 (Oral) 1152 mg/kg Rat

LD50 (Dermal) > 5000 mg/kg Rat

LC50 (Inhalativ) > 2,06 mg/l/4h Rat

NATRIUMCARBONAT

LD50 (Oral) 2800 mg/kg Rat

LD50 (Dermal) > 2000 mg/kg rabbit

LC50 (Inhalativ) 800 mg/l/2h guinea pig

ALCOHOLS, C12-13- BRANCHED AND LINEAR, ETHOXYLATED (CAS: 160901-19-9)

LD50 (Oral) > 2000 mg/kg RATTO

LD50 (Dermal) > 2000 mg/kg CONOGLIO

Acido idrossietilidene -1,1- difosfonico, sale sodico

R.077 VOLL-WASCH SPEZIAL**Sicherheitsdatenblatt**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

LD50 (Oral) 2850 mg/kg rat

LD50 (Dermal) > 5000 mg/kg rabbit

REACTION PRODUCT OF BENZENESULFONIC ACID, 4-C10-13-SEC-ALKYL DERIVS. AND BENZENESULFONIC ACID, 4-METHYL- AND SODIUM HYDROXIDE

LD50 (Oral) 2240 mg/kg rat

LD50 (Dermal) > 2000 mg/kg rabbit

LC50 (Inhalativ) > 6,41 mg/l 232 minuti, rat

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

R.077 VOLL-WASCH SPEZIAL**Sicherheitsdatenblatt**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Da keine besonderen Daten über das Präparat vorhanden sind, muss man es gemäß den besten Arbeitserfahrungen benutzen. Darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gelangt. Auf jeden Fall darf das Produkt nicht in den Boden oder in die Wasserläufe eindringen. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat. Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen im Grundwasser so weit wie möglich zu verringern.

12.1. Toxizität**CARBONATO DI DISODIO, COMPOSTO
CON PEROSSIDO DI IDROGENO (2:3)**

LC50 - Fische	70,7 mg/l/48h 48h
EC50 - Krustentiere	4,9 mg/l/48h
NOEC chronisch Krustentiere	2 mg/l

**BENZENESULFONIC ACID, C10-13-ALKYL
DERIVS., SODIUM SALTS**

LC50 - Fische	1,67 mg/l/96h
EC50 - Krustentiere	2,9 mg/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	0,91 mg/l/72h
NOEC chronisch Fische	0,23 mg/l 72d
NOEC chronisch Krustentiere	0,5 mg/l 7d
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen	0,5 mg/l 96h

SILICIC ACID, SODIUM SALT

LC50 - Fische	> 100 mg/l/96h Danio rerio
EC50 - Krustentiere	1700 mg/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	207 mg/l/72h

METASILIKATNATRIUM

LC50 - Fische	210 mg/l/96h
EC50 - Krustentiere	1700 mg/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	48 mg/l/72h

NATRIUMCARBONAT

LC50 - Fische	300 mg/l/96h
EC50 - Krustentiere	200 mg/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	10 mg/l
NOEC chronisch Fische	560 mg/l 96h
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen	1 mg/l

**ALCOHOLS, C12-13- BRANCHED AND
LINEAR, ETHOXYLATED (CAS: 160901-19-
9)**

EC50 - Algen / Wasserpflanzen	1 mg/l/72h ALGA VERDE
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen	0,2 mg/l 72 h

R.077 VOLL-WASCH SPEZIAL**Sicherheitsdatenblatt**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Acido idrossietilidene -1,1- difosfonico, sale sodico

LC50 - Fische	195 mg/l/96h
EC50 - Krustentiere	754 mg/l/48h
NOEC chronisch Fische	60 mg/l 14d
NOEC chronisch Krustentiere	9,63 mg/l

REACTION PRODUCT OF
BENZENESULFONIC ACID, 4-C10-13-SEC-
ALKYL DERIVS. AND BENZENESULFONIC
ACID, 4-METHYL- AND SODIUM
HYDROXIDE

LC50 - Fische	1,67 mg/l/96h
EC50 - Krustentiere	8,8 mg/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	25 mg/l/72h
NOEC chronisch Fische	0,23 mg/l 72d
NOEC chronisch Krustentiere	0,5 mg/l
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen	1,5 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

CARBONATO DI DISODIO, COMPOSTO
CON PEROSSIDO DI IDROGENO (2:3)
Abbaubarkeit: angaben nicht vorhanden.

BENZENESULFONIC ACID, C10-13-ALKYL
DERIVS., SODIUM SALTS
Schnell abbaubar

METASILIKATNATRIUM

Abbaubarkeit: angaben nicht vorhanden.

NATRIUMCARBONAT

Wasserlöslichkeit 1000 - 10000 mg/l

Abbaubarkeit: angaben nicht vorhanden.

ALCOHOLS, C12-13- BRANCHED AND
LINEAR, ETHOXYLATED (CAS: 160901-19-
9)

Schnell abbaubar

Acido idrossietilidene -1,1- difosfonico, sale sodico
Schnell abbaubar

REACTION PRODUCT OF
BENZENESULFONIC ACID, 4-C10-13-SEC-
ALKYL DERIVS. AND BENZENESULFONIC

R.077 VOLL-WASCH SPEZIAL**Sicherheitsdatenblatt**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

ACID, 4-METHYL- AND SODIUM
HYDROXIDE

Schnell abbaubar

12.3. BioakkumulationspotenzialBENZENESULFONIC ACID, C10-13-ALKYL
DERIVS., SODIUM SALTS
BCF

159

Acido idrossietilidene -1,1- difosfonico, sale
sodico

BCF

71 Conc./dose: 0,06 mg/L

REACTION PRODUCT OF
BENZENESULFONIC ACID, 4-C10-13-SEC-
ALKYL DERIVS. AND BENZENESULFONIC
ACID, 4-METHYL- AND SODIUM
HYDROXIDE

BCF

1000 l/kg

12.4. Mobilität im BodenALCOHOLS, C12-13- BRANCHED AND
LINEAR, ETHOXYLATED (CAS: 160901-19-
9)

Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser

> 5000 l/kg

Acido idrossietilidene -1,1- difosfonico, sale
sodico

Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser

4,6

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

R.077 VOLL-WASCH SPEZIAL**Sicherheitsdatenblatt**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 2: Wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

R.077 VOLL-WASCH SPEZIAL**Sicherheitsdatenblatt**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Ox. Sol. 3	Oxidierende Feststoffe, gefahrenkategorie 3
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, gefahrenkategorie 1
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Skin Corr. 1B	Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1B
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute toxizität, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH

R.077 VOLL-WASCH SPEZIAL**Sicherheitsdatenblatt**

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
16. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition

- Handling Chemical Safety

- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)

- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology

- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition

- Webseite IFA GESTIS

- Webseite ECHA-Agentur

- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung aufgeführt, soweit nicht in den Abschnitten 11 und 12 anders angegeben.

Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.